

Aber kein Staat kann sich im Zeitalter des Verkehrs gegen das Ausland mit chinesischen Mauern abschließen. Immer wird sich ein nicht unerheblicher Teil der Inländer im Auslande aufhalten, und das Inland mannigfach Ausländer beherbergen.

Die beiden Herrschaftsobjekte, Land und Leute, werden zusammengefaßt unter einer **höchsten Obrigkeit**. Der Staat ist **Subjekt** und Träger dieser umfassenden Herrschaft.

Die Herrschaft trägt eine Eigentümlichkeit in sich, wodurch der Staat sich von allen anderen Organisationen menschlichen Gemeinschaftslebens unterscheidet, die, höchste Gewalt zu sein, keine höhere irdische Gewalt über sich zu anzuerkennen. Man spricht daher wohl von einem göttlichen Rechte des Staates, was juristisch nur die Verneinung einer höheren irdischen Gewalt bedeuten kann. Nach dem Vorgange des französischen Rechtsphilosophen Bodin (unter König Heinrich IV.: *Six livres de la république* 1576) bezeichnet man diese Eigenschaft des Staates als die **Souveränität**. Die Souveränität ist also die dem Staate wesentliche und andererseits nur ihm eigentümliche Eigenschaft, höchste Macht zu sein. Diese Eigenschaft äußert sich völkerrechtlich gegenüber anderen Staaten, staatsrechtlich gegenüber den eigenen Untertanen.

Man hat den Staat endlich als Persönlichkeit und als Organismus bezeichnet, und ihm andererseits diese Eigenschaften bestritten.

Persönlichkeit bedeutet einen Rechtsbegriff, die Fähigkeit des Trägers, subjektive Rechte und Pflichten zu haben. Der Staat ist allerdings kein Erzeugnis des Rechts. Doch ist er mit dem Rechte untrennbar verbunden, so daß es kein Recht gibt ohne das schützende Dach des Staates und des staatlichen Rechtszwanges, keinen Staat, der nicht die Verwirklichung des Rechts zur Aufgabe hätte. Darin, daß der Staat die höchste Herrschaft über Land und Leute hat, liegt bereits ausgesprochen, daß er Subjekt dieser Herrschaft und also Persönlichkeit ist. Wenn man dem Staate die Persönlichkeit abgesprochen hat, indem man als Staat die Herrschaftsobjekte, Land und Leute, als Subjekt der Herrschaft den darüber stehenden Herrscher bezeichnete*), so handelt es sich um einen bloßen

*) Seydel, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Würzburg 1873.